

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 11/12 S

S 11 U 61/11 (SG Hildesheim)

1.,

2.,

Kläger,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Hildesheim wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger zu 1. und 2. sowie deren am 24.12.2007 verstorbene Mutter waren bzw sind Eigentümer eines Waldgrundstücks in ungeteilter Erbengemeinschaft. Die beklagte Berufsgenossenschaft stellte mit jeweils an die Kläger zu 1. und 2. adressierten wortgleichen Bescheiden vom 6.8.2010 fest, dass ab dem 1.1.2005 ihre Zuständigkeit für dieses forstwirtschaftliche Unternehmen der Erbengemeinschaft, die aus den Klägern sowie deren Mutter bestehe, gegeben sei. Mit weiteren, jeweils an die Kläger zu 1. und 2. adressierten wortgleichen, an die Erbengemeinschaft gerichteten Bescheiden vom 6.8.2010 setzte die Beklagte den zu zahlenden Beitrag für das Jahr 2009 fest sowie bezifferte die für die Jahre 2005 bis 2008 zu zahlenden Beiträge. Der im Bezirk des SG Hildesheim wohnende Kläger zu 1. hat im Namen der Erbengemeinschaft vor dem SG Hildesheim Klage gegen die Bescheide vom 6.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.4.2011 erhoben und eine ihn bevollmächtigende Prozessvollmacht des im Zuständigkeitsbereich des SG Hamburg wohnenden Klägers zu 2. eingereicht.
- 2 Mit Beschluss vom 19.6.2012 hat das SG Hildesheim nach entsprechendem Hinweis an die Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen. Bei einer gemeinsamen Klage gegen die an die Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft als Unternehmer gerichteten Heranziehungs- und Beitragsbescheide sei die Annahme einer rein prozessualen zufälligen notwendigen Streitgenossenschaft jedenfalls nicht ausgeschlossen.

II

- 3 Das SG Hildesheim ist als zuständiges Gericht zu bestimmen.
- 4 Die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 58 Abs 1 Nr 5 SGG setzt (negativ) für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG voraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, dh das bereits mit der Sache befasste Gericht weder zuständig ist noch von sich aus das zuständige Gericht bestimmen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 8 RdNr 4 f*). Diese Voraussetzung ist vor allem dann gegeben, wenn zwischen mehreren gemeinsam Klagenden eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO besteht oder jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 5 RdNr 6 mwN*). Hier liegen die Voraussetzungen einer Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 58 Abs 1 Nr 5 SGG durch das BSG vor.



- 5 Da für die Kläger zu 1. und 2. zum Zeitpunkt der Klageerhebung SGe verschiedener LSG-Bezirke zuständig waren, ist das BSG als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG).
- 6 Die Kläger zu 1. und 2. klagen als Erben gegen die an die Erbengemeinschaft gerichteten Bescheide vom 6.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.4.2011. Sie wenden sich gegen eine Geldforderung, die gegenüber der Erbengemeinschaft geltend gemacht wird. Aus diesem Grund kann das Bestehen einer notwendigen Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (*vgl zur Geltendmachung einer Nachlassforderung gegen alle Erben als Gesamthänder oder gegen einzelne Erben als Gesamtschuldner BSG SozR 3-1500 § 58 Nr 1 S 2 f sowie BSG Beschluss vom 15.7.2011 - B 12 SF 1/11 S - FamRZ 2011, 1943 f*). Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands der notwendigen Streitgenossenschaft (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 2 RdNr 5 und 10; BSG Beschluss vom 10.6.2009 - B 12 SF 6/09 S*).
- 7 Zum zuständigen Gericht ist das SG Hildesheim zu bestimmen. Es erscheint sachgerecht, dieses als zuständiges Gericht zu bestimmen, weil der vom Kläger zu 2. bevollmächtigte Kläger zu 1. im Zuständigkeitsbereich dieses SG wohnt und auch die Beklagte ihren Sitz im Bezirk des übergeordneten LSG hat. Der Kläger zu 1. hat dieses Gericht - auch als Prozessbevollmächtigter des Klägers zu 2. - für die Klage gewählt. Das Verfahren ist seit dem 18.5.2011 dort rechtshängig. Die Beteiligten haben sich nicht für eine abweichende Zuständigkeit ausgesprochen.

